

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d8c00d3e-adc7-3f98-bced-2bd1462fe603>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Amtliche Abkürzung	NBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 19 NBauO - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach [§ 18](#) nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Die Bauprodukte, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, werden mit der Angabe der für das jeweilige Prüfverfahren maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 83](#) bekannt gemacht.

(2) ¹Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 24 Satz 1 Nr. 1](#) für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 16b Abs. 1](#) nachgewiesen ist. ²[§ 18 Abs. 2](#) und [4 bis 7](#) gilt entsprechend.

